

## **Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Kreisstrukturfonds (Strukturfondsrichtlinie)<sup>1</sup>**

*(Beschluss des Kreistages vom 18.03.2009)*

### 1. Zuwendungszweck, Zuwendungsgegenstand, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis nimmt seine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zur wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinden und Ämter wahr.

1.2 Gefördert werden Maßnahmen (Investitionen und Instandhaltungen, -setzungen) von vorrangig regionaler Bedeutung (Bauvorhaben, Modernisierungen und Sanierungen) Erwerb von beweglichem Anlagevermögen der Gemeinden und Ämter insbesondere in den Bereichen

- der wirtschaftsnahen Infrastruktur, z. B. Verkehrseinrichtungen, wie Radwege, Straßen, Plätze
- der Kinder- und Jugendförderung und -betreuung,
- der schulischen Einrichtungen,
- der gemeindlichen Einrichtungen,
- des Sports,
- des Brandschutzes,
- der Denkmal- und Kulturobjekte,
- der dörflichen Entwicklung,
- der Umweltmaßnahmen,
- der Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

1.3 Strukturfondsmittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der jeweils beschlossenen Haushaltssatzung ausgereicht.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind amtsangehörige, amtsfreie Gemeinden und Ämter des Landkreises Dahme-Spreewald. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Beschluss der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses zur Beantragung der Maßnahme, es sei denn, die Investition ist Bestandteil des Haushaltsplanes oder des Investitionsprogramms
- Vorplanung bei größeren Investitionen (ab 100 T€) mit detaillierter Kostenschätzung, bei Hochbau nach DIN 276
- gesicherte Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde/des Amtes
- Nachweis der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung Bbg / § 16 KomHKV nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde
- Vorlage der berechneten Beitragseinnahmen bei Straßenbaumaßnahmen auf Basis gemeindlicher Satzungen gem. § 8 KAG/§ 132 BauGB und der Zuschüsse Dritter

---

<sup>1</sup> Für 2010 wurden durch den Kreistag keine Mittel zur Verfügung gestellt

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung  
Festbetragsfinanzierung wenn der Fördersatz unter 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten liegt
- Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuweisung
- Höhe der Zuwendung: Förderfähige Kosten abzüglich Zuwendungen und Beiträge sowie eines angemessenen Eigenanteils der Kommune  
Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag.

### 4. sonstige Zuwendungsbestimmungen:

4.1 Gefördert werden auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme. Die Maßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt. Gefördert wird die Planung, auch wenn die Kosten vor Antragstellung entstanden sind.

4.2 Falls erforderlich, kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Die vollständige Vorfinanzierung der Maßnahme ist nachzuweisen. Mit der Maßnahme darf in der Regel noch nicht begonnen worden sein. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.3 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich ein Jahr. Kann eine Maßnahme im Bewilligungszeitraum nicht realisiert werden, ist ein begründeter Antrag auf Fristüberschreitung zu stellen.

4.4 Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zuwendungen sind insbesondere ganz oder teilweise zurückzuzahlen:

- bei Überschreitung des im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördersatzes im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtkosten,
- bei Zweckentfremdung,
- wenn die Maßnahme im Bewilligungszeitraum nicht realisiert wurde und keine Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Fristüberschreitung vorliegt,
- wenn
  - bei geförderten Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung oder
  - bei geförderten Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb
 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Veräußerung oder Zweckentfremdung erfolgt. Als Beginn des Zeitraums gilt jeweils der 01.01. des Folgejahres. Der zurück zu zahlende Betrag wird anteilig für den restlichen Zeitraum nach vollen Jahren berechnet. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu lassen.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

5.1 Anträge (einfach) sind jedes Jahr neu in der Regel bis 15.09. des Vorjahres auf den von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Vordrucken einzureichen. Die dort geforderten Unterlagen oder Erklärungen sind vollständig beizufügen.

- 5.2 Die Anzahl der zu stellenden Anträge wird auf 2 je amtsfreie Gemeinde und 2 je Amt mit den amtsangehörigen Gemeinden begrenzt.
- 5.3 Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter und der Kommunalaufsicht wird ein Verwaltungsvorschlag erarbeitet. Der Kreistag entscheidet, welche Investitionen gefördert werden. Dabei nimmt er die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises zur wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinden und Ämter wahr.
- 5.4 Über Umwidmungen und Rückflussmittelvergabe geringfügigen Umfangs (max. 25 T€) entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 5.5 Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 5.6 Unvollständige oder nicht bewilligte Anträge werden an die Antragsteller zurückgeschickt.
6. Auszahlungen, Verwendungsnachweis:
- 6.1 Die Auszahlung der bewilligten Mittel (mindestens 50.000 €) erfolgt nach Auflistung der bezahlten Rechnungen (Rechnungsdatum, Firma, Leistungsbeschreibung, ausgezahlter Betrag, Datum der Auszahlung, Berücksichtigung Skonto mit Betrag).
- 6.2 Mit der letzten Mittelanforderung in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der bewilligten Fördermittel ist der geforderte Verwendungsnachweis nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster vorzulegen. Es gelten die Vorschriften der Anlage VVG (ANBest-G) unter Ziffer 7.2 bis 7.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung analog.
- 6.3 Erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde werden die restlichen Beträge bezahlt. Es gilt die Vorschrift der Anlage VVG (ANBest-G) unter Ziffer 8 „Prüfung der Verwendung“ der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung analog.
7. Schlussbestimmungen
- 7.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Zuwendungen treffen.
- 7.2 Diese Strukturfondsrichtlinie tritt rückwirkend zum 16.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Strukturfondsrichtlinie vom 16.05.2007 außer Kraft.